

NJ-ANSICHTSSACHE



[Foto: LFK]

Dr. Wolfgang Kreißig
Präsident und Vorsitzender des Vorstands der
Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg
sowie aktuell Vorsitzender der Direktorenkonferenz der
Landesmedienanstalten

Mehr Plattformregulierung – aber richtig!

Angesichts massenhafter Verbreitung von Desinformation, Hass und Hetze ist die Regulierung von Plattformen in aller Munde. Online-Plattformen lassen sich dabei unter ganz verschiedenen Blickwinkeln regulieren, etwa unter Aspekten des Wettbewerbs, des Verbraucherschutzes oder des freien Binnenmarktes.

Suchmaschinen und Social Media-Plattformen haben sich aber vor allem zu relevanten Playern für die Meinungsbildung entwickelt. Damit bewegen wir uns im Bereich des Medienrechts, der unter Beachtung der Medienfreiheiten und des Rechts auf freie Meinungsäußerung einer besonders sensiblen Regulierung bedarf.

Umso wichtiger ist, dass die unterschiedlichen Regulierungsziele und betroffenen Grundrechte sorgsam gegeneinander abgewogen werden und die jeweiligen Gesetzgeber verantwortungsvoll miteinander um die beste Lösung ringen.

Der Regulierungsbedarf von Plattformen ist offensichtlich und deshalb haben wir in den letzten Jahren eine ganze Reihe von Gesetzgebungsaktivitäten auf nationaler und europäischer Ebene gesehen.

Gerade in Deutschland ist die Abwägungsentscheidung zwischen den verschiedenen Regulierungsgesichtspunkten nicht

immer einfach, weil auch das Kompetenzgefüge zwischen dem Bund und den für die Medienpolitik zuständigen Ländern zu beachten ist.

Gleichzeitig ist ein konvergentes Regulierungsgefüge, das ein reibungsloses Ineinandergreifen von europäischen, bundes- und landesrechtlichen Regelungen schafft, von herausragender Bedeutung. Nur so kann Rechtssicherheit und -klarheit geschaffen, aber auch die nötige Akzeptanz für die Regulierung bei den betroffenen Stakeholdern erzielt werden.

Diese Abwägung ist in den letzten Jahren weder bei den plattformbezogenen Regelungen im Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) noch beim novellierten Jugendschutzgesetz besonders gut gelungen. Beide Gesetze wurden jeweils in einem recht eiligen Verfahren zum Ende der Legislaturperiode in Kraft gesetzt.

Dabei blieb die im Gesetzgebungsverfahren gerügte Beachtung medienrechtlicher Grundsätze wie etwa einer staatsfernen und unabhängigen Medienaufsicht ungehört. Stattdessen wurden nachgeordnete Bundesbehörden wie das Bundesamt für Justiz (BfJ) und die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) als Aufsichtsbehörden implementiert.

Die Folgen zeigen sich jetzt in der Rechtsprechung. So wurde das BfJ vom VG Köln in einer Entscheidung zum NetzDG (Beschl. v. 1. März 2022-6 L 1277/21) als nach der EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste für die Medienaufsicht ungeeignete, da nicht unabhängige und staatsferne Behörde beurteilt. Die Argumentation des VG Köln lässt sich ohne Weiteres auf die BzKJ übertragen.

Das NetzDG wird nun aber vermutlich ohnehin vom Digital Services Act (DSA) verdrängt. Dasselbe Spannungsfeld tut sich allerdings auch beim DSA auf, der stark binnenmarkt-orientiert ausgerichtet ist, durch die Regulierung von Medienplattformen aber ebenfalls starke medienrechtliche Implikationen aufweist.

Beim DSA müssen die Mitgliedsstaaten eine oder mehrere zuständige Behörden benennen, die die Funktion des sog. Digital Services Coordinators (DSC) übernehmen. Der DSC vertritt die Bundesrepublik Deutschland im neu geschaffenen Aufsichtsgremium des European Board for Digital Services. Und auch hier ist noch unklar, ob und wie das Kompetenzgefüge zwischen Bund und Ländern bei der Besetzung des DSC abgebildet wird.

Das hierzu erforderliche Umsetzungsgesetz des Bundes ist noch in Bearbeitung. Da eine erhebliche Anzahl der Fälle, die den DSA betreffen, medienrechtliche Relevanz haben dürften, liegt es nahe, die Medienanstalten bei der Ausgestaltung des DSC zu berücksichtigen und ihnen die autonome sektorspezifische Zuständigkeit für die medienrechtlichen Vorgänge zu übertragen.

Dafür sprechen sowohl praktische als auch rechtliche Überlegungen. Die Medienanstalten verfügen über das erforderliche Know-how und über fundierte Erfahrungen in Zusammenarbeit mit den anderen europäischen Regulierungsbehörden.

Nicht zuletzt würden der Grundsatz der Staatsferne der Medienaufsicht sowie die Kompetenzverteilung zwischen Bund und den für die Medienpolitik zuständigen Ländern gewahrt – aber vor allem: es würde einfach Sinn machen.